



*betonend*, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

*anerkennend*, dass sich jetzt eine demokratisch gewählte, verfassungsmäßige Regierung Iraks im Amt befindet,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Bevölkerungsgruppen in Irak sektiererisches Denken ablehnen, am politischen Prozess teilnehmen und einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und Prozess der nationalen Aussöhnung zu Gunsten der politischen Stabilität und Einheit Iraks einleiten,

*bekräftigend*, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, sind, wenn es darum geht, die Bemühungen des Volkes und der Regierung Iraks um die Stärkung des Aufbaus von Institutionen für eine repräsentative Regierung, die Förderung des politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung, die Einbindung der Nachbarländer zu unterstützen.

2. *beschließt außerdem*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Irak und die Mission auf Ersuchen der Regierung Iraks, soweit die Umstände dies zulassen,

a) Beratung, Unterstützung und Hilfe gewähren werden:

i) für die Regierung und das Volk Iraks bei der Förderung ihres alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung;

ii) für die Regierung Iraks und die Unabhängige Hohe Wahlkommission bei der Ausarbeitung von Prozessen für die Abhaltung von Wahlen und Referenden;

iii) für die Regierung Iraks und den Repräsentantenrat bei der Überprüfung der Verfassung und die Durchführung der Verfassungsbestimmungen sowie der Ausarbeitung von für die Regierung Iraks annehmbaren Prozessen zur Beilegung interner Grenzstreitigkeiten;

iv) für die Regierung Iraks bei der Erleichterung des regionalen Dialogs, so auch über Grenzsicherheits-, Energie- und Flüchtlingsfragen;

v) für die Regierung Iraks zu einem geeigneten Zeitpunkt und in Verbindung mit Fortschritten hinsichtlich der Bemühungen um Aussöhnung bei der Planung, Finanzierung und Durchführung von Wiedereingliederungsprogrammen für ehemalige Mitglieder illegaler bewaffneter Gruppen;

vi) für die Regierung Iraks bei der Anfangsplanung für die Abhaltung einer umfassenden Volkszählung;

b) in Abstimmung mit der Regierung Iraks folgende Maßnahmen fördern, unterstützen und erleichtern werden:

i) die Koordinierung und Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und, soweit angezeigt, die sichere, geregelte und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen;

ii) die Durchführung des Internationalen Paktes mit Irak, einschließlich der Koordinierung mit Gebern und internationalen Finanzinstitutionen;

iii) die Koordinierung und Durchführung von Programmen zur Verbesserung der Fähigkeit Iraks, grundlegende Dienste für seine Bevölkerung bereitzustellen und über die Internationale Wiederaufbaufondsfasilität für Irak die aktive Koordinierung der Geber für wesentliche Wiederaufbau- und Hilfsprogramme fortzusetzen;

iv) die Wirtschaftsreform, den Kapazitätsaufbau und die Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung, namentlich durch die Koordinierung mit nationalen und regionalen Organisationen und, soweit angezeigt, mit der Zivilgesellschaft, den Gebern und den internationalen Finanzinstitutionen;

v) die Entwicklung wirksamer ziviler, sozialer und grundlegender Dienste, so auch durch Schulungen und Konferenzen in Irak, wann immer möglich;

vi) die Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu den in dieser Resolution beschriebenen Zielen unter der einheitlichen Führung des Generalsekretärs über seinen Sonderbeauftragten für Irak;

c) und außerdem den Schutz der Menschenrechte sowie Justiz- und Gesetzesreformen fördern werden, um die Rechtsstaatlichkeit in Irak zu stärken;

3. *erkennt die wichtige Rolle an*, die der Multinationalen Truppe in Irak bei der Unterstützung der Mission, einschließlich der sicherheitsbezogenen und logistischen Unterstützung, zukommt, und erkennt ferner an, dass die Sicherheit unerlässlich ist, damit die Mission ihre Tätigkeit zu Gunsten des Volkes Iraks ausüben kann;

4. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, der Mission auch weiterhin die finanziellen, logistischen und sicherheitsbezogenen Ressourcen sowie die Unterstützung bereitzustellen, die sie benötigt, um ihren Auftrag zu erfüllen;

5. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in zwölf Monaten oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Tätigkeit der Mission in Irak Bericht zu erstatten und danach-11z2eGviertelj1z2eThrld(chn A )-6(b)1setn(d)-5(e)-1on bder(dieFortt)-5escr(i)-5tte im1z2eGH(i)-5(bl